

14. Öffentlichkeitsveranstaltung

des Netzwerks Baukompetenz München (BKM)
Donnerstag, 13. Oktober 2022
Aula der Hochschule München

EU-Taxonomie: Bedeutung für die am Bau Beteiligten

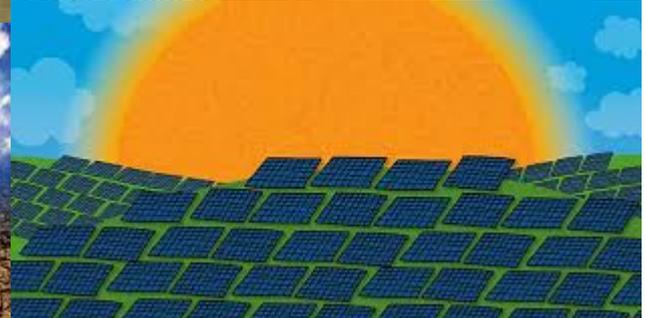
Referent: RA Cornelius Hartung
Fachanwalt für Bau- und
Architektenrecht
Fachanwalt für Vergaberecht



BKM

Bau Kompetenz München e.V.

goede | althaus



Initiative

Aktionsplan der Kommission zur Finanzierung nachhaltigen Wachstums vom 08.03.2018 mit dem Bekenntnis zur Umsetzung der 2015 verabschiedeten Agenda 2030 der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung und dem Pariser Klimaschutzübereinkommen von 2015.

Das Pariser Abkommen fordert, den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf 2 Grad Celsius zu beschränken und mit höchsten Anstrengungen auf 1,5 Grad zu limitieren. Dies soll mithilfe der Senkung von Emissionen, Unterstützung von Schwellen- und Entwicklungsländern und der Umlenkung von Finanzströmen erfolgen. Hinzu kommt die Verpflichtung der 55 Mitgliedsstaaten, alle 5 Jahre über ihre Klimaaktivitäten, den Stand der Treibhausgasemissionen und ihre erreichten als auch nicht erreichten Ziele zu berichten.

1. Rechtsgrundlage

Verordnung (EU) 2020/852 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 18.06.2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (Taxonomie-Verordnung)

2. Inkrafttreten und Begriff Taxonomie

Die Taxonomie-Verordnung ist in allen EU-Staaten am 12.07.2020 in Kraft getreten.

Begriff: Taxonomie bedeutet übersetzt Klassifikationsschema, also ein Schema, mit dem Objekte in Kategorien oder Klassen eingeteilt werden.

Mit der Taxonomie-Verordnung werden Kriterien zur Bestimmung aufgestellt, ob eine Wirtschaftstätigkeit als ökologisch nachhaltig einzustufen ist, um damit den Grad der ökologischen Nachhaltigkeit einer Investition ermitteln zu können.

3. Inhalt

In Artikel 9 nennt die Taxonomie-Verordnung 6 Umweltziele:

1. Klimaschutz,
2. Anpassung an den Klimawandel,
3. die nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen,

4. der Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft,
5. Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung und
6. der Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme.

In den folgenden Artikeln 10-15 wird beschrieben, wann eine Wirtschaftstätigkeit diesen Umweltzielen entspricht, und die Kommission ermächtigt, bis zum 01.01.2022 die technischen Bewertungskriterien hierfür festzulegen.

4. Adressaten

- a) die Mitgliedsstaaten und die Union bei der Festlegung von Anforderungen an „ökologisch nachhaltigen“ Finanzprodukten und
- b) Finanzmarktteilnehmer, die Finanzprodukte bereitstellen
- c) große Unternehmen mit mehr als 500 Beschäftigten, die bereits in der Vergangenheit entsprechende Berichterstattungen veröffentlichen mussten.

5. Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten

Nach Artikel 3 gilt eine Wirtschaftstätigkeit als ökologisch nachhaltig, wenn diese Wirtschaftstätigkeit:

1. einen wesentlichen Beitrag zur Verwirklichung eines oder mehrerer der Umweltziele des Artikel 9 leistet,
2. nicht zu einer in Artikel 17 bestimmten erheblichen Beeinträchtigung eines oder mehrerer der Umweltziele des Artikel 9 führt,

3. unter Einhaltung des in Artikel 18 festgelegten Mindestschutzes ausgeübt wird und
4. den technischen Bewertungskriterien entspricht, die die Kommission festgelegt hat.

6. Ziele

1. Transparenz für Anleger im Finanzsektor,
2. Harmonisierung grenzüberschreitender Finanzflüsse in nachhaltige Anlagen und
3. einfacherer Zugang von Unternehmen zu grünen Finanzierungsinstrumenten

keine Verpflichtung von Unternehmen zu Konformität mit der Taxonomie und
Entscheidungsfreiheit der Investoren über ihre Investitionen

7. Ausführungsverordnung der Kommission vom 04.06.2021

Inkrafttreten: am 01.01.2022

8. Inhalt

Die Ausführungsverordnung legt die technischen Bewertungskriterien fest, nach denen bestimmte Wirtschaftstätigkeiten als wesentlicher Beitrag zum

1. Klimaschutz und
2. Anpassung an den Klimawandel

eingestuft werden können.

9. Anhang 7: Wirtschaftstätigkeit Baugewerbe und Immobilien

aufgeteilt in

1. Neubau,
2. Renovierung bestehender Gebäude,
3. Installation, Wartung und Reparatur von energieeffizienten Geräten

4. Installation, Wartung und Reparatur von Ladestationen für Elektrofahrzeuge in Gebäuden,
5. Installation, Wartung und Reparatur von Geräten für die Messung, Regelung und Steuerung der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden,
6. Installation, Wartung und Reparatur von Technologien für erneuerbare Energien und
7. Erwerb von Grundeigentum an Gebäuden

10. Wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz bei der Errichtung neuer Gebäude

z.B. der Primärenergiebedarf liegt mindestens 10% unter dem Schwellenwert der Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates.

11. Wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz bei der Renovierung bestehender Gebäude

Die Gebäuderenovierung entspricht den nationalen und regionalen Anforderungen an größere Renovierungen oder sie führt zu einer Verringerung des Primärenergiebedarfs um mindestens 30%.



Bau Kompetenz München e.V.

12. Bedeutung für die am Bau Beteiligten

a) Planer

technische Kriterien für die Umweltziele 1 (Klimaschutz) und 2 (Anpassung an den Klimawandel) als Planziele, d.h. Planfehler, wenn diese nicht erreicht werden

b) Ausführender

technische Kriterien für die Umweltziele 1 (Klimaschutz) und 2 (Anpassung an den Klimawandel) als Bausoll, d.h. Baumangel, wenn dieses nicht erreicht werden

c) Auftraggeber

Ausschreibungen, die den technischen Kriterien für die Umweltziele 1 und 2 entsprechen und nicht nur die „Nachhaltigkeit“ neben dem Preis als Zuschlagskriterium definieren



Bau Kompetenz München e.V.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!